

Folgende Ermäßigungen können neben dem zu zahlenden Entgelt vereinbart werden:

1. Familien mit drei oder mehr Kindern, von denen mindestens zwei die Musikschule besuchen, kann auf Antrag Geschwisterermäßigung gewährt werden (Vordruck in der Geschäftsstelle erhältlich). Sie darf jedoch nicht mehr als 30 % für jedes Kind und Unterrichtsfach betragen.
2. Erhält bei Familien mit drei oder mehr Kindern eines der beiden, beide oder mehrere Mehrfachunterricht, so wird auf Antrag für jedes Kind und Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 30 % gewährt.
3. Bei der Berechnung der Anzahl der Geschwister in einer Familie zählen alle Kinder, soweit sie im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bei der Berechnung von Kindergeld berücksichtigt werden, sowie solche Kinder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten.
4. Für die Geschwisterermäßigung werden die Familienverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Geschwisterermäßigung von Beginn des Monats an vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Vereinbarung gilt bis Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.
5. Für Personen, die ihre Bedürftigkeit nachweisen, können die Entgelte je nach dem Grad der Bedürftigkeit auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt werden. Für die Bedürftigkeit gelten die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Ermäßigung vom Beginn des Monats vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Geschwisterermäßigung erhalten auch Kinder und Jugendliche aus familienähnlich geführten Heimen und aus Kinderhäusern der Jugendhilfe.

Antrag auf Gewährung von Geschwisterermäßigung

Nach den Ermäßigungstatbeständen zum gültigen Entgelttarif für den Besuch der Städtischen Max-Bruch-Musikschule haben wir / habe ich Anspruch auf Gewährung von Geschwisterermäßigung. Zu unserer / meiner Familie gehören folgende Kinder, die im Sinne des Kindergeldgesetzes bei der Berechnung von Kindergeld berücksichtigt werden bzw. ihren Grundwehr- oder Zivildienst ableisten:

(Bitte tragen Sie auch die Kinder ein, die nicht Schüler/-in der Musikschule sind.)

Name des Kindes	Geb.-Datum	Schüler/-in, Student/-in Grundwehr- oder Zivildienstleistender
-----------------	------------	--

Wir erklären / Ich erkläre ausdrücklich, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Wir nehmen / Ich nehme zur Kenntnis, dass wir / ich verpflichtet sind / bin, eintretende Änderungen, die Einfluss auf die Gewährung von Geschwisterermäßigung haben, der Geschäftsstelle der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Uns / Mir ist bekannt, dass das Entgelt nachberechnet werden kann, falls Geschwisterermäßigung gewährt wird, auf die kein Anspruch besteht.

Für Kinder, die über 16 Jahre alt sind, wird eine Bescheinigung über die Kindergeldberechtigung (z.B. Schulbescheinigung) benötigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern die Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung entfallen (z. B. bei einem Kursende), so ist bei einer Neu- oder Wiederanmeldung immer ein neuer Geschwisterermäßigungsantrag notwendig.

Anschrift:

Datum, Unterschrift